

Bezeichnung:

.....

.....

.....

Unternehmensnummer:

Liquidationsrücklage

	Codes	Besteuerungszeitraum-0 (1)	Besteuerungszeitraum-1	Besteuerungszeitraum-2	Besteuerungszeitraum-3	Besteuerungszeitraum-4	Besteuerungszeitraum-5	Besteuerungszeitraum-6 und vorherige Besteuerungszeiträume
Vorgetragene Restbeträge der vorherigen Aufstellung, die um einen Besteuerungszeitraum zu verschieben sind (a)	(2) (3)	
Der Liquidationsrücklage zugewiesener Betrag (b)							
Betrag der Entnahme aus der ältesten Liquidationsrücklage (von „Besteuerungszeitraum-6 und vorherige Besteuerungszeiträume“ bis „Besteuerungszeitraum-1“) (c)		
Betrag, der in eine Erklärung zum Mobiliensteuervorabzug 273A_Div einzutragen ist (d)	(4)	
Vorzutragende Restbeträge (e = b oder (a – c))	

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT, (Datum)

..... (Unterschrift)

ERLÄUTERUNGEN 275 A

Der Steuerpflichtige muss seiner Steuererklärung diese Aufstellung 275 A ab dem Steuerjahr, in dem die Liquidationsrücklage gebildet wird, beifügen.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RAHMEN

- (1) Besteuerungszeitraum-0 ist der Besteuerungszeitraum, der an das Steuerjahr gebunden ist, auf das sich diese Aufstellung bezieht.
- (2) Der vorzutragende Restbetrag von Besteuerungszeitraum-0 des vorherigen Steuerjahres muss in der Spalte Besteuerungszeitraum-1 stehen, der vorzutragende Restbetrag von Besteuerungszeitraum-1 des vorherigen Steuerjahres muss in der Spalte Besteuerungszeitraum-2 stehen usw. (Verschiebung um einen Besteuerungszeitraum).
- (3) Der vorzutragende Restbetrag von Besteuerungszeitraum-6 und der vor dem vorherigen Besteuerungszeitraum liegenden Besteuerungszeiträume muss weiterhin in derselben Spalte „Besteuerungszeitraum-6 und vorherige Besteuerungszeiträume“ stehen (keine Verschiebung).
- (4) Hier müssen die in der Zeile „Betrag der Entnahme aus der ältesten Liquidationsrücklage (von „Besteuerungszeitraum-6 und vorherige Besteuerungszeiträume“ bis „Besteuerungszeitraum-1“)" genannten Entnahmen aus der Liquidationsrücklage zwecks Zuerkennung oder Ausschüttung von anderen Dividenden als diejenigen, für die Artikel 21 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92) gilt, eingetragen werden.

Diese Entnahmen müssen Gegenstand einer Erklärung zum Mobiliensteuervorabzug 273A_Div – belgische Dividenden sein, die über MyMinfin einzureichen ist. (siehe folgenden Link auf der Website des FÖD Finanzen <https://finances.belgium.be/fr/E-services/precompte-mobilier>).

GESETZESTEXTE

Artikel 21 Nr. 11 EStGB 92

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern umfassen nicht:

(...)

11. in Artikel 209 erwähnte Dividenden in dem Maße, wie sie infolge einer Herabsetzung der in Artikel 184quater oder in Artikel 541 erwähnten Liquidationsrücklage zuerkannt oder ausgeschüttet werden, oder Dividenden ausländischer Herkunft in dem Maße, wie sie infolge ähnlicher Bestimmungen oder infolge von Bestimmungen mit gleichwertigen Auswirkungen eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums zuerkannt oder ausgeschüttet werden.

Artikel 22 § 1 Absatz 2 EStGB 92

§ 1. Unter Nettoeinkommen aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern versteht man den in gleich welcher Form eingenommenen oder erhaltenen Betrag vor Abzug der Inkassokosten, Aufbewahrungskosten und anderen ähnlichen Kosten und erhöht um den Mobiliensteuervorabzug und den fiktiven Mobiliensteuervorabzug.

Dieses Einkommen wird um die diesbezüglichen Inkassokosten, Aufbewahrungskosten und anderen ähnlichen Kosten verringert, außer wenn es gemäß Artikel 171 Nr. 2bis, 3 und 3quater bis 3septies getrennt besteuert wird.

Artikel 171 Nr. 3septies EStGB 92

In Abweichung von den Artikeln 130 bis 145 und 146 bis 156 sind getrennt steuerpflichtig, außer wenn die derart berechnete Steuer, erhöht um die Staatssteuer in Bezug auf die anderen Einkünfte, höher ist als die gemäß den vorerwähnten Artikeln berechnete Steuer in Bezug auf die in den Artikeln 17 § 1 Nr. 1 bis 3 und 90 Absatz 1 Nr. 6 und 9 erwähnten Einkünfte und auf die aufgrund von Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1 steuerpflichtigen Mehrwerte auf Wertpapiere und Effekten, erhöht um die Staatssteuer in Bezug auf die Gesamtheit der anderen steuerpflichtigen Einkünfte:

(...)

3septies. zum Steuersatz von 5 oder 20 % (1) Dividenden, die nicht in Artikel 209 erwähnt sind, in dem Maße, wie sie infolge einer Herabsetzung der in Artikel 184quater oder Artikel 541 erwähnten Liquidationsrücklage zuerkannt oder ausgeschüttet werden, oder im Ausland vereinnahmte oder bezogene Dividenden in dem Maße, wie sie infolge ähnlicher Bestimmungen oder infolge von Bestimmungen mit gleichwertigen Auswirkungen eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums zuerkannt oder ausgeschüttet werden, und je nachdem, ob der Teil dieser Rücklagen, der herabgesetzt wird, unter den in Artikel 184quater Absatz 3 oder Artikel 541 vorgesehenen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 5 Jahren beziehungsweise von weniger als 5 Jahren ab dem letzten Tag des betreffenden Besteuerungszeitraums bewahrt worden ist,

(1) – der Satz von 20 % gilt für Dividenden, deren Zuerkennung oder Ausschüttung aus einer Herabsetzung einer Liquidationsrücklage hervorgeht, die für einen Besteuerungszeitraum gebildet wurde, der frühestens an Steuerjahr 2018 gebunden ist,

– der Satz von 17 % gilt für Dividenden, deren Zuerkennung oder Ausschüttung aus einer Herabsetzung einer Liquidationsrücklage hervorgeht, die für einen Besteuerungszeitraum gebildet wurde, der spätestens an Steuerjahr 2017 gebunden ist.

(...)

Artikel 184quater EStGB 92

Eine Gesellschaft, die als kleine Gesellschaft (1) gilt, kann eine Liquidationsrücklage bilden.

(1) Siehe Artikel 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe c) bis EStGB 92.

Diese Liquidationsrücklage wird durch Zuweisung eines Teils oder der Gesamtheit des Buchgewinns nach Steuern an ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebildet.

Die Liquidationsrücklage muss auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht und dort belassen werden und darf nicht als Grundlage für irgendwelche Entlohnungen oder Zuerkennungen dienen.

Der Steuerpflichtige muss seiner Einkommenssteuererklärung ab dem Steuerjahr, in dem die Liquidationsrücklage gebildet wird, eine Aufstellung beifügen, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird.

Wird ein Teil der Liquidationsrücklage zurückgenommen, wird davon ausgegangen, dass die ältesten Rücklagen als Erstes zurückgenommen werden.

Artikel 199 EStGB 92

Mit Ausnahme der in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5, 10, 11, 13 und 14 erwähnten Einkünfte und der in Artikel 145³³ § 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) erwähnten unentgeltlichen Zuwendungen in der Form von Kunstgegenständen werden die aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches oder von besonderen Gesetzesbestimmungen steuerfreien Einkünfte und für eine Steuerermäßigung für unentgeltliche Zuwendungen in Betracht kommenden Ausgaben, die in den Gewinnen des Besteuerungszeitraums enthalten sind, für die Festlegung des steuerpflichtigen Einkommens von diesen Gewinnen abgezogen.

Artikel 209 Absatz 2 Nr. 1/1 und 2 EStGB 92

(...)

Es wird davon ausgegangen, dass die verteilten Summen nacheinander stammen:

1. zuerst aus dem neu bewerteten Wert des eingezahlten Kapitals,

1./1. dann aus der in Artikel 184quater oder in Artikel 541 erwähnten Liquidationsrücklage,

2. dann aus vorherigen Gewinnrücklagen, die nicht in Nr. 1/1 erwähnt sind und der Gesellschaftssteuer schon unterlagen, einschließlich der Mehrwerte, die anlässlich der Verteilung des Gesellschaftsvermögens verwirklicht oder festgestellt werden,

3. und schließlich aus vorher von der Steuer befreiten Gewinnen.

(...)

Artikel 219quater EStGB 92

Für den Besteuerungszeitraum, in dem im Sinne von Artikel 184quater eine Liquidationsrücklage gebildet wird, wird eine getrennte Steuer festgelegt.

Die Grundlage für diese Steuer bilden die in Artikel 184quater Absatz 2 erwähnten Gewinne.

Die getrennte Steuer entspricht 10 % der im vorhergehenden Absatz erwähnten Grundlage.

Diese getrennte Steuer ist unabhängig von und gegebenenfalls ergänzend zu anderen Steuern, die aufgrund anderer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches oder gegebenenfalls in Anwendung besonderer Gesetzesbestimmungen geschuldet werden.

Artikel 269 § 1 Nr. 8 EStGB 92

§ 1. Der Steuersatz des Mobiliensteuervorabzugs wird festgelegt:

(...)

8. auf 5 oder 20 % (1) für Dividenden, die nicht in Artikel 209 erwähnt sind, in dem Maße, wie sie infolge einer Herabsetzung der in Artikel 184quater oder in Artikel 541 erwähnten Liquidationsrücklage zuerkannt oder ausgeschüttet werden, oder für Dividenden ausländischer Herkunft, die in Belgien vereinnahmt oder bezogen werden, in dem Maße, wie sie infolge ähnlicher Bestimmungen oder infolge von Bestimmungen mit gleichwertigen Auswirkungen eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums zuerkannt oder ausgeschüttet werden, und je nachdem, ob der Teil dieser Rücklagen, der herabgesetzt wird, unter den in Artikel 184quater Absatz 3 oder in Artikel 541 erwähnten Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 5 Jahren beziehungsweise von weniger als 5 Jahren ab dem letzten Tag des betreffenden Besteuerungszeitraums bewahrt worden ist.

(1) – der Satz von 20 % gilt für Dividenden, deren Zuerkennung oder Ausschüttung aus einer Herabsetzung einer Liquidationsrücklage hervorgeht, die für einen Besteuerungszeitraum gebildet wurde, der frühestens an Steuerjahr 2018 gebunden ist,

– der Satz von 17 % gilt für Dividenden, deren Zuerkennung oder Ausschüttung aus einer Herabsetzung einer Liquidationsrücklage hervorgeht, die für einen Besteuerungszeitraum gebildet wurde, der spätestens an Steuerjahr 2017 gebunden ist.

Artikel 541 EStGB 92

§ 1. Gesellschaften können mit einem Teil oder der Gesamtheit des Buchgewinns nach Steuern des Geschäftsjahres, das an das Steuerjahr 2013 gebunden ist, auch eine Liquidationsrücklage auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten bilden, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die betreffende Gesellschaft gilt aufgrund von Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches für das Geschäftsjahr, das an das Steuerjahr 2013 gebunden ist, als kleine Gesellschaft.

2. Die Gesellschaft zahlt spätestens am 30. November 2015 eine 10-prozentige Sondersteuer, die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches mit der in Artikel 219quater erwähnten getrennten Steuer gleichgesetzt wird. Grundlage und Modalitäten der Anwendung und Zahlung dieser Sondersteuer sind in den Paragraphen 3 und 4 festgelegt.

3. Die Liquidationsrücklage wird spätestens am Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres, in dem die in Nr. 2 erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht.

4. Der Betrag der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Liquidationsrücklage ist nicht höher als der Betrag des Buchgewinns nach Steuern des Besteuerungszeitraums, der an das Steuerjahr 2013 gebunden ist.

5. Der Betrag der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Liquidationsrücklage ist auf den in Nr. 4 erwähnten Betrag begrenzt, der zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem die in Nr. 2 erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, noch immer in der Rücklage gebucht ist.

6. Die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Liquidationsrücklage wird unter Einhaltung der gesetzlichen und möglicher satzungsmäßiger Verpflichtungen gebildet.

7. Die Gesellschaft reicht spätestens an dem Datum, an dem die in Nr. 2 erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, beim zuständigen Dienst der mit der Einnahme und Beitreibung beauftragten Verwaltung eine Sondererklärung ein, in der sie der Verwaltung ihren Gesellschaftsnamen, ihre Steueridentifikationsnummer, Besteuerungsgrundlage sowie Satz und Betrag der vorerwähnten Sondersteuer mitteilt und bestätigt, dass sie für das Geschäftsjahr, das an das Steuerjahr 2013 gebunden ist, alle in Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Bedingungen erfüllt.

8. Die Gesellschaft fügt der Gesellschaftssteuererklärung für das Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Sondersteuer gezahlt worden ist, eine Abschrift der in Nr. 7 erwähnten Sondererklärung bei.

9. Der Jahresabschluss in Bezug auf das Geschäftsjahr, das an das Steuerjahr 2013 gebunden ist, ist entweder am 31. März 2015 hinterlegt worden oder, in Bezug auf die in Artikel 97 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Gesellschaften, gemäß Artikel 92 desselben Gesetzbuches von der Generalversammlung gebilligt worden und zusammen mit der Gesellschaftssteuererklärung für das betreffende Steuerjahr eingereicht worden.

§ 2. Gesellschaften können mit einem Teil oder der Gesamtheit des Buchgewinns nach Steuern des Geschäftsjahres, das an das Steuerjahr 2014 gebunden ist, auch eine Liquidationsrücklage auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten bilden, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die betreffende Gesellschaft gilt aufgrund von Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches für das Geschäftsjahr, das an das Steuerjahr 2014 gebunden ist, als kleine Gesellschaft.

2. Die Gesellschaft zahlt spätestens am 30. November 2016 eine 10-prozentige Sondersteuer, die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches mit der in Artikel 219quater erwähnten getrennten Steuer gleichgesetzt wird. Grundlage und Modalitäten der Anwendung und Zahlung dieser Sondersteuer sind in den Paragraphen 3 und 4 festgelegt.

3. Die Liquidationsrücklage wird spätestens am Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres, in dem die in Nr. 2 erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht.

4. Der Betrag der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Liquidationsrücklage ist nicht höher als der Betrag des Buchgewinns nach Steuern des Besteuerungszeitraums, der an das Steuerjahr 2014 gebunden ist.

5. Der Betrag der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Liquidationsrücklage ist auf den in Nr. 4 erwähnten Betrag begrenzt, der zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem die in Nr. 2 erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, noch immer in der Rücklage gebucht ist.

6. Die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Liquidationsrücklage wird unter Einhaltung der gesetzlichen und möglicher satzungsmäßiger Verpflichtungen gebildet.

7. Die Gesellschaft reicht spätestens an dem Datum, an dem die in Nr. 2 erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, beim zuständigen Dienst der mit der Einnahme und Beitreibung beauftragten Verwaltung eine Sondererklärung ein, in der sie der Verwaltung ihren Gesellschaftsnamen, ihre Steueridentifikationsnummer, Besteuerungsgrundlage sowie Satz und Betrag der vorerwähnten Sondersteuer mitteilt und bestätigt, dass sie für das Geschäftsjahr, das an das Steuerjahr 2014 gebunden ist, alle in Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Bedingungen erfüllt.

8. Die Gesellschaft fügt der Gesellschaftssteuererklärung für das Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Sondersteuer gezahlt worden ist, eine Abschrift der in Nr. 7 erwähnten Sondererklärung bei.

9. Der Jahresabschluss in Bezug auf das Geschäftsjahr, das an das Steuerjahr 2014 gebunden ist, ist entweder am 31. März 2015 oder, in Bezug auf Gesellschaften, für die das Datum des Jahresabschlusses zwischen dem 1. September 2014 und dem 30. Dezember 2014 einschließlich liegt, spätestens sieben Monate nach dem Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres hinterlegt worden oder, in Bezug auf die in Artikel 97 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten

Gesellschaften, gemäß Artikel 92 desselben Gesetzbuches von der Generalversammlung gebilligt worden und zusammen mit der Gesellschaftssteuererklärung für das betreffende Steuerjahr eingereicht worden.

§ 2/1. Gesellschaften, die ihre Buchhaltung anders als pro Kalenderjahr führen und deren besteuerte Rücklagen des Steuerjahres 2012 aufgrund des Datums der Generalversammlung, wie im Gesellschaftsgesetzbuch vorgesehen, für die Anwendung von Artikel 537 nicht in Betracht kamen, können mit einem Teil oder der Gesamtheit des Buchgewinns nach Steuern des Geschäftsjahres, das an das Steuerjahr 2012 gebunden ist, auch eine Liquidationsrücklage auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten bilden, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die betreffende Gesellschaft gilt aufgrund von Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches für das Geschäftsjahr, das an das Steuerjahr 2012 gebunden ist, als kleine Gesellschaft.

2. Die Gesellschaft zahlt spätestens am 31. März 2018 eine 10-prozentige Sondersteuer, die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches mit der in Artikel 219quater erwähnten getrennten Steuer gleichgesetzt wird. Grundlage und Modalitäten der Anwendung und Zahlung dieser Sondersteuer sind in den Paragraphen 3 und 4 festgelegt.

3. Die Liquidationsrücklage wird spätestens am Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres, in dem die in Nr. 2 erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht.

4. Der Betrag der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Liquidationsrücklage ist nicht höher als der Betrag des Buchgewinns nach Steuern des Besteuerungszeitraums, der an das Steuerjahr 2012 gebunden ist.

5. Der Betrag der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Liquidationsrücklage ist auf den in Nr. 4 erwähnten Betrag begrenzt, der zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem die in Nr. 2 erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, noch immer in der Rücklage gebucht ist.

6. Die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Liquidationsrücklage wird unter Einhaltung der gesetzlichen und möglicher satzungsmäßiger Verpflichtungen gebildet.

7. Die Gesellschaft reicht spätestens an dem Datum, an dem die in Nr. 2 erwähnte Sondersteuer gezahlt wird, beim zuständigen Dienst der mit der Einnahme und Beitreibung beauftragten Verwaltung eine Sondererklärung ein, in der sie der Verwaltung ihren Gesellschaftsnamen, ihre Steueridentifikationsnummer, Besteuerungsgrundlage sowie Satz und Betrag der vorerwähnten Sondersteuer mitteilt und bestätigt, dass sie für das Geschäftsjahr, das an das Steuerjahr 2012 gebunden ist, alle in Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Bedingungen erfüllt.

8. Die Gesellschaft fügt der Gesellschaftssteuererklärung für das Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Sondersteuer gezahlt worden ist, eine Abschrift der in Nr. 7 erwähnten Sondererklärung bei.

9. Der Jahresabschluss in Bezug auf das Geschäftsjahr, das an das Steuerjahr 2012 gebunden ist, ist entweder am 31. März 2013 oder, in Bezug auf Gesellschaften, für die das Datum des Jahresabschlusses zwischen dem 1. September 2012 und dem 30. Dezember 2012 einschließlich liegt, spätestens sieben Monate nach dem Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres hinterlegt worden oder, in Bezug auf die in Artikel 97 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Gesellschaften, gemäß Artikel 92 desselben Gesetzbuches von der Generalversammlung gebilligt worden und zusammen mit der Gesellschaftssteuererklärung für das betreffende Steuerjahr eingereicht worden.

10. Artikel 537 war aufgrund des Datums der Generalversammlung, wie im Gesellschaftsgesetzbuch vorgesehen, für das Steuerjahr 2012 nicht auf die Gesellschaft anwendbar.

§ 3. Die Grundlage für die in § 1 Nr. 2 erwähnte Sondersteuer bildet der Teil oder die Gesamtheit des Buchgewinns nach Steuern des Geschäftsjahres, das an das Steuerjahr 2013 gebunden ist, der/die in Grenzen und unter Bedingungen, die in § 1 erwähnt sind, auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist.

Die Grundlage für die in § 2 Nr. 2 erwähnte Sondersteuer bildet der Teil oder die Gesamtheit des Buchgewinns nach Steuern des Geschäftsjahres, das an das Steuerjahr 2014 gebunden ist, der/die in Grenzen und unter Bedingungen, die in § 2 erwähnt sind, auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist.

Die Grundlage für die in § 2/1 Nr. 2 erwähnte Sondersteuer bildet der Teil oder die Gesamtheit des Buchgewinns nach Steuern des Geschäftsjahres, das an das Steuerjahr 2012 gebunden ist, der/die in Grenzen und unter Bedingungen, die in § 2/1 erwähnt sind, auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist.

Diese Sondersteuern sind unabhängig von und gegebenenfalls ergänzend zu anderen Steuern, die aufgrund anderer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches oder gegebenenfalls in Anwendung besonderer Gesetzesbestimmungen geschuldet werden.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches gelten die in § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 2 und § 2/1 Nr. 2 erwähnten Sondersteuern im Sinne von Artikel 198 § 1 Nr. 1 nicht als abzugsfähige Kosten.

§ 4. Der König legt Form und Inhalt der in § 1 Nr. 7, § 2 Nr. 7 und § 2/1 Nr. 7 erwähnten Sondererklärung fest.

Die in § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 2 und § 2/1 Nr. 2 erwähnten Steuern müssen spätestens am 30. November 2015, am 30. November 2016 beziehungsweise am 31. März 2018 auf das Konto des zuständigen Dienstes der mit der Einnahme und Beitreibung der Einkommensteuern beauftragten Verwaltung eingezahlt werden.

Der Steuerschuldner muss auf dem Zahlungsformular seine Steueridentifikationsnummer, den Vermerk „Art. 541 EStGB 92“ und das Steuerjahr, auf das die Sondersteuer sich bezieht, angeben.

In Anwendung des vorliegenden Artikels gezahlte Sondersteuern stehen dem Staat endgültig zu. Sie werden nicht auf die Gesellschaftssteuer angerechnet. Eventuelle Überschüsse werden nicht erstattet.

§ 5. Die Bestimmungen von Artikel 184quater Absatz 3 bis 5 sind auf Liquidationsrücklagen anwendbar, die auf der Grundlage des vorliegenden Artikels gebildet werden.